

Hauptsatzung der Stadt Ditzingen vom 23. Juli 2014, geändert mit Satzungsänderung am 06.10.2015, 02.02.2016, 28.06.2016 und 15.12.2020

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Verfassung und Organe

- § 1 Form der Gemeindeverfassung
- § 2 Durchführung von Sitzungen
- § 3 Gemeinderat
- § 4 Jugendgemeinderat
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 8 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 9 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales
- § 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt
- § 12 Zuständigkeit des Umlegungsausschusses
- § 13 Übertragung von Aufgaben an den Oberbürgermeister

III. Ortschaftsverfassung

- § 14 Einrichtung von Ortschaften
- § 15 Bildung von Ortschaftsräten
- § 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates
- § 17 Ortsvorsteher
- § 18 Örtliche Verwaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Hauptsatzung

I. Verfassung und Verwaltungsorgane

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung nach § 23 GemO).
- (2) Für die Ortschaften (§ 12) ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67-73 GemO eingeführt.

§ 2

Durchführung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt.
- (2) Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat" führen.

§ 4

Jugendgemeinderat

- (1) Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates wird in der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen und in dessen Wahlordnung geregelt.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung des Jugendgemeinderates bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales bestehend aus 13 Mitgliedern des Gemeinderates,
 2. der Ausschuss für Technik und Umwelt, bestehend aus 13 Mitgliedern des Gemeinderates
sowie
 3. der Umlegungsausschuss, bestehend aus 13 Mitgliedern des Gemeinderates und

als beratende Mitglieder einem vermessungstechnischen und bautechnischen Sachverständigen.

(2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann allgemein oder im Einzelfall die Beigeordneten oder einen anderen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Ältestenrat

Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33 a GemO).

§ 7

Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 42 GemO).

(2) Dem Oberbürgermeister steht als Stellvertreter ein hauptamtlicher Beigeordneter zur Seite.

(3) Neben dem Beigeordneten werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, die diesen vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist; ihre Zahl und die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 8

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, für die nicht die beschließenden Ausschüsse, die Ortschaftsräte, der Oberbürgermeister oder die Ortsvorsteher kraft Gesetzes zuständig bzw. die ihnen nicht übertragen sind. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister (§ 24 GemO).

(2) Außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten ist dem Gemeinderat vorbehalten:

a) Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst zu erledigen oder die Kompetenz zu bestimmen und außerdem bei Zweifeln, ob die Zuständigkeit des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Ortschaftsrats gegeben ist, zu entscheiden.

b) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses oder Ortschaftsrates fallen, selbst zu entscheiden.

(3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 9

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.

Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach § 16 bleibt unberührt.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10, 11 und 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

(4) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, sollen durch die beschließenden Ausschüsse vorberaten werden. Anträge an den Gemeinderat, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(5) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, die aber für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, müssen dem Gemeinderat zur Entscheidung überwiesen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt.

§ 10

Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1.1 Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten;

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;

1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt und Grundstücksangelegenheiten;

1.4 Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Kinderbetreuung;

1.5 Kultur, Sport und Freizeit;

1.6 Marktwesen;

1.7 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

1.8 Allgemeine soziale Angelegenheiten einschließlich Gesundheitswesen und Förderung des sozialen Wohnungsbaues;

1.9 Kaufmännische Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE), Städtische Abwasserbeseitigung und Städtische Wohnungswirtschaft Ditzingen nach den Betriebssatzungen sowie

1.10 Gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten bei Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in Privatrechtsform;

1.11 Kaufmännische und Verwaltungsangelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens.

(2) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Kultur

und Soziales über:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten von Beamten und Angestellten ab der Besoldungsgruppe A 12 und der Entgeltgruppe EG 12 beziehungsweise SuE 17, von Angestellten vergleichbarer Entgeltgruppen sowie von Abteilungsleitungen mit Ausnahme der leitenden Beamten oder Angestellten (Amtsleitung);
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sich die Leistungen nicht aus Richtlinien der Stadt ergeben;
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten und von mehr als 50.000 Euro;
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 2.500 Euro oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber jeweils nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung der Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 18.000 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
- 2.9 die Aufnahme von Krediten bis zum Höchstbetrag nach der Haushaltssatzung;
- 2.10 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form entschieden.

§ 11

Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt

(1) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Vorberaterung der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung
- 1.2 Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14, 15 BauGB);
- 1.3 Planung und Durchführung von Maßnahmen im Hochbau, Tiefbau und im Vermessungswesen;
- 1.4 Planung und Durchführung verkehrstechnischer Maßnahmen und Einrichtungen;
- 1.5 Planung und Durchführung technischer Maßnahmen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung;
- 1.6 Technische Verwaltung der Straßen, der Straßenbeleuchtung, des Bauhofs und des Fuhrparks;
- 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude, der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen sowie der Park- und Gartenanlagen;
- 1.8 Technische Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens;
- 1.9 Technische Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Wasser, Bäder, Energie“ (WBE),

Städtische Abwasserbeseitigung und Städtische Wohnungswirtschaft Ditzingen nach den Betriebssatzungen;

1.10 Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, des Schutzes vor schädlichen Immissionen;

1.11 Angelegenheiten der Landschafts- und Ortsbildpflege sowie des Denkmalschutzes;

1.12 Öffentlicher Personennahverkehr sowie

1.13 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.

(2) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§114 Abs.2 BauGB);

2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO);

2.3 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall.

(3) Der Ausschuss ist zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) über laufende Baugenehmigungsverfahren zu informieren, die für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung von Bedeutung sind.

§ 12

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§45ff BBauG zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu.

(2) § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung und § 37 Abs. 5 GemO finden keine Anwendung.

§ 13

Übertragung von Aufgaben an den Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:

1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

1.3 die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten von Beamten, Angestellten, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen bis einschließlich Besoldung A 11/Entgeltgruppen EG 11 beziehungsweise SuE 16 sowie von Angestellten vergleichbarer Entgeltgruppen mit Ausnahme der Abteilungsleitungen und der leitenden Beamten oder Angestellten (Amtsleitung). Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten der hauptsächlich in den Verwaltungsstellen der

- Ortschaften eingesetzten Bediensteten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin;
- 1.4 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Vorschussrichtlinie Landesrecht Baden-Württemberg;
- 1.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 1.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung sowie bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
- 1.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 1.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung der Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
- 1.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 18.000 Euro im Einzelfall;
- 1.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
- 1.11 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.

III. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichten von Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Ditzingen
- 1.2 Heimerdingen
- 1.3 Hirschlanden
- 1.4 Schöckingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

(4) In den räumlichen Grenzen der Stadtteile

- 1.1 Ditzingen-Heimerdingen
 - 1.2 Ditzingen-Hirschlanden und
 - 1.3 Ditzingen-Schöckingen
- wird je eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

(5) Bei einem eventuellen Wegfall der Ortschaftsverfassung wird in den jeweiligen Ortschaften ein besonderer Stadtbezirk eingerichtet und ein Bezirksbeirat mit 10 Mitgliedern gebildet (§§64 und 65 GemO).

§ 15

Bildung von Ortschaftsräten

(1) In den nach § 14 Abs. 4 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Ditzingen-Heimerdingen, Ditzingen-Hirschlanden und Ditzingen-Schöckingen je 11 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs.3 hierüber entscheidet:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

2.3 die Anhörung bei Ernennung, Anstellung und Entlassung der in den Verwaltungsstellen der Ortschaften eingesetzten Abteilungsleitung;

2.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;

2.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;

2.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;

3.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

3.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung der Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;

3.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 18.000 Euro im Einzelfall;

3.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;

3.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);

3.7 die Verpachtung des jeweiligen gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach der Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Ausschluss des § 13 Abs. 1.9;

3.8 die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 13 übertragen sind.

(4) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Ortsvorsteher

(1) In den Ortschaften Ditzingen-Heimerdingen, Ditzingen-Hirschlanden und Ditzingen-Schöckingen sind die Ortsvorsteher Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18

Örtliche Verwaltung

(1) In den Ortschaften nach § 14 Abs. 4 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen:

1.1 Stadt Ditzingen, Verwaltungsstelle Heimerdingen,

1.2 Stadt Ditzingen, Verwaltungsstelle Hirschlanden,

1.3 Stadt Ditzingen, Verwaltungsstelle Schöckingen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ditzingen, den 16.12.2020

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ditzingen, den 16.12.2020

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 52/53 vom 23. Dezember 2020